

## Synopse Vernehmlassungsvorlage Verfassungsrevision der Gemeinde Rhäzüns

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	Abweichungen von der geltenden Verfassung sind <b>in roter Schriftfarbe</b> verfasst.	
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.	<i>[gestrichen]</i>	Auf diese allgemeine Bemerkung wird verzichtet. Es wird eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Wo dies nicht möglich ist, werden sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.
<b>Art. 1 Die Gemeinde</b>	<b>Art. 1 Die Gemeinde</b>	
Das Gebiet von Rhäzüns bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	Das Gebiet von Rhäzüns bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	
<b>Art. 2 Autonomie</b>	<b>Art. 2 Autonomie</b>	
Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.	Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.	
Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.	Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, <b>Tiere</b> und Sachen aus.	Die Ergänzung mit Tieren erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese rechtlich gesehen keine Sachen mehr darstellen. Die Hoheit gilt (wie bei den Personen und Sachen) natürlich trotzdem nur dort, wo für die Gemeinde entsprechende gesetzliche Rechte und Pflichten bestehen. So sind die Gemeinden bspw. alleine zuständig im Bereich Hundewesen (entlaufene, lärmende, herrenlose Hunde) oder von Findeltieren.
<b>Art. 3 Aufgaben</b>	<b>Art. 3 Aufgaben</b>	

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.	Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen <b>und nachhaltigen</b> Lebensgrundlagen.	Der Artikel hat programmatischen Charakter und setzt ein klares Zeichen für eine nachhaltige Entwicklung und langfristige Ausrichtung auf ökologische, soziale und wirtschaftliche Verantwortung.
Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	
<b>Art. 4 Auslagerung</b>	<b>Art. 4 Auslagerung</b>	
Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen. <del>Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</del>	Die Bestimmung ist ein Abbild der Auslagerungsmöglichkeiten nach Massgabe von Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050).  Der zweite Satz wiederholt Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeverfassung und kann gestrichen werden.
	<b>Art. 5 Amts- und Schulsprachen</b>	
	Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.	Gemäss Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100) haben die Gemeinden ihre Amts- und Schulsprache in ihrer Gesetzgebung zu bestimmen.  Der Vollständigkeit halber drängt es sich auf, diesen Artikel in die Verfassung der Gemeinde Rhäzüns aufzunehmen.
	<b>Art. 6 Stimm- und Wahlrecht</b>	
	Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern sowie Ausländern, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn	Der Vorschlag sieht vor, bei der Wahlberechtigung auf das übergeordnete Recht zu verweisen. Das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene wird beibehalten.

	Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind, zu. Im Übrigen gelten die kantonalen Regelungen zum Stimm- und Wahlrecht.	Zudem redaktionelle Änderungen; Moderne Formulierung angepasst an die aktuelle übergeordnete Gesetzgebung und Zusammenführung von Art. 5, 6 und 8 der geltenden Verfassung.
<b>Art. 5 Stimmfähigkeit</b>		
Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Rhäzüns wohnhaft sind. Sie sind im Stimmregister der Gemeinde einzutragen.	<i>[gestrichen]</i>	Durch neuen Art. 6 der Gemeindeverfassung obsolet geworden; Vgl. Kommentar zu neuem Artikel
Ausländer, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind, sind in kommunalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt, sobald sie im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind.		
Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmberechtigt.		
<b>Art. 6 Stimmberechtigung</b>		
Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen.	<i>[gestrichen]</i>	Durch neuen Art. 6 der Gemeindeverfassung obsolet geworden; Vgl. Kommentar zu neuem Artikel
<b>Art. 7 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen</b>		
Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.	<i>[gestrichen]</i>	Ergibt sich abschliessend aus übergeordnetem Recht. Zur Vermeidung von Widersprüchen wird der Artikel gestrichen.

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit aufgestellt.		
<b>Art. 8 Wählbarkeit</b>		
Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern keine Ausschlussgründe nach Art. 13 vorliegen, und sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt ist.	<i>[gestrichen]</i>	Vgl. Kommentar zu neuem Art. 6. Die Weiteren Inhalte ergeben sich bereits aus übergeordnetem Recht.
<b>Art. 9 Amtsdauer</b>	<b>Art. 7 Amtsdauer</b>	
Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.	Die Amtsdauer <del>für die Behördenmitglieder der Gemeindebehörden</del> beträgt 4 Jahre. <del>Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.</del>	Der Vorschlag sieht vor, die Amtsdauer von vier Jahren beizubehalten und keine Amtszeitbeschränkung einzuführen.  Der zweite Satz ergibt sich bereits aus Art. 9 Abs. 2 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung und kann gestrichen werden; Zudem redaktionelle Anpassung
<b>Art. 10 Demission</b>	<b>Art. 8 Demission</b>	
Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission 6 Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission 6 Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	Der Vorschlag sieht vor, die Frist für die Demission bei 6 Monaten zu belassen.  Das übergeordnete Recht enthält keine Vorgaben zur Demission. Es steht den Gemeinden frei, solche zu statuieren. Mit Blick auf die anstehenden Wahlen im ersten Halbjahr ist eine ausreichende Vorlaufzeit wichtig.
<b>Art. 11 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt</b>	<b>Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt</b>	

Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Oktober statt.	Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im <del>Oktober</del> <b>Juni</b> statt.	Der Vorschlag sieht im Hinblick auf eine verbesserte Kandidatensuche vor, die ordentlichen Wahlen neu früher im Jahr, nämlich bereits im Juni, durchzuführen.
Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. <del>Die abtretende Amtsinhaberin bzw. der</del> abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 12 Ersatzwahlen</b>	<b>Art. 10 Ersatzwahlen</b>	
Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode aus irgend einem Grund aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.	Scheidet <del>eine Amtsinhaberin oder</del> ein Amtsinhaber vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode <del>aus irgendeinem Grund definitiv aus dem Amt</del> aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, <del>wenn die laufende Amtsperiode noch länger als 9 Monate dauert. Eine Ersatzwahl bei einer kürzeren Restperiode ist möglich. Hierfür</del> Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.	Art. 26 GG regelt, dass zwingend eine Ersatzwahl durchzuführen ist, wenn nicht innerhalb der nächsten 9 Monate ordentliche Wahlen stattfinden. Der Gemeinde kommt hier ein Regelungsspielraum in dem Sinne zu, als dass sie auch eine kürzere Frist als 9 Monate für das Durchführen von Ersatzwahlen festlegen kann.  Der Vorschlag sieht vor, die 9-Monatsregel des Gemeindegesetzes zu übernehmen sowie gleichzeitig die Ersatzwahl für eine frühere Wahl zu ermöglichen.  Zudem redaktionelle Anpassung
	<b>Art. 11 Sitzungsteilnahme, Stimmpflicht</b>	
	<del>Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</del>	Es handelt sich um eine zwingende Vorgabe Art. 28 Abs. 1 GG.  Diese Bestimmung ist zwar nicht justiziabel, sie statuiert aber immerhin eine Pflicht für Behördenmitglieder, Sitzungen nicht grundlos

		fernzubleiben. Mit der Teilnahmepflicht soll die Beschlussfähigkeit einer in der Regel kleinen und verkleinerten Behörde (z.B. Gemeindevorstand und Schulrat) nicht ohne Weiteres gefährdet werden. Als Entschuldigungsgründe können aber etwa Krankheit, Ortsabwesenheit und dergleichen in Frage kommen.
	Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist	<p>Die Gemeinde kann nach eigenen Bedürfnissen die Beschlussfähigkeit von Behörden regeln.</p> <p>Aktuell findet sich in Art. 39 und 40 der geltenden Gemeindeverfassung Regelungen für den Gemeindevorstand. Für die Kommissionen (GPK, Schulkommission, ev. Baukommission) existieren keine Regelungen in der Verfassung. Die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit aller Behörden soll sichergestellt sein, wenn mindestens die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (d.h. 3 von 5 beim Gemeindevorstand (unverändert) und sowie 2 von 3 bei der GPK und Schulkommission und ev. Baukommission).</p> <p>Die Bestimmungen in Art. 39 und 40 der Gemeindeverfassung können im Gegenzug gestrichen werden.</p>
	Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	Zwingende Vorgabe gem. Art. 29 GG
	<b>Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden</b>	

	<p>Für alle Behörden gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>	<p>Diese Bestimmung erstreckt sich auf alle Gemeindebehörden (Gemeindevorstand, Schulkommission, GPK, ev. Baukommission).</p> <p>Die Gemeinden können nach eigenen Bedürfnissen das Zustandekommen von Behördenentscheiden regeln (Art. 17 GG). Für sämtliche Behörden sieht der Vorschlag ein Mehrheitsfordernis für das Zustandekommen von Entscheiden vor (mit Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit bzw. Los bei Wahlen).</p> <p>Bisher wurde das Zustandekommen ausdrücklich nur für den Gemeindevorstand geregelt (Art. 40). Dieser Artikel kann im Gegenzug gestrichen werden.</p>
	<p>Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.</p>	
	<p>Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeindebehörde zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erforderte die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Gemeindebehörde.</p>	<p>Das Verwaltungsgericht erachtet Zirkularbeschlüsse ohne gesetzliche Grundlage als unzulässig (VGU R 22 70). In der Regel erfordern Behördenentscheide die Anwesenheit der Mitglieder, sei es physisch oder elektronisch, damit eine inhaltliche Auseinandersetzung auch garantiert ist.</p> <p>Damit Zirkularbeschlüsse aber immerhin in dringenden Fällen möglich sind, sieht der Vorschlag vor eine gesetzliche Grundlage in die Verfassung aufzunehmen. Es gilt bei Zirkularbeschlüssen nicht das Mehr der Mitglieder, sondern die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder (weil eben keine Diskussionen möglich sind).</p>

<b>Art. 13 Unvereinbarkeit und Ausschlussgründe</b>	<b>Art. 14 Unvereinbarkeit und Ausschlussgründe</b>	
Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.	Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.	
Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sein.	Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sein.	
	<del>Wird jemand</del> Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.	Die Folgen der Unvereinbarkeit wurden bisher in Art. 35 der geltenden Verfassung geregelt. Dieser Absatz steht aber im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeit und regelt deren zwingenden Rechtsfolgen. Der Vorschlag sieht aus systematischen Gründen vor, diese Regelungen in das erste Kapitel zur Unvereinbarkeit zu übernehmen.  Redaktionelle Anpassung
Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde bzw. dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören.	<del>[gestrichen]</del>	Systematisch sieht der Vorschlag vor die Ausschlussgründe und das Vorgehen bei deren Auftreten in einem separaten Artikel zu regeln. Vgl. Kommentar zu Art. 15 Abs. 2 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung
	<b>Art. 15 Ausschlussgründe</b>	
	Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleutegatten und Geschwister, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde bzw. dem	Es handelt sich um zwingende Ausschlussgründe gem. Art 27 GG.  Redaktionelle Anpassung

	Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören.	
	Liegen Ausschlussgründe vor, <del>ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.</del> so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.	Dieser Absatz wurde von Art. 35 der geltenden Gemeindeverfassung übernommen. Er steht im Zusammenhang mit den Ausschlussgründen und regelt das zwingende Vorgehen beim Auftreten von Ausschlussgründen im Zusammenhang mit einer Wahl (Art. 27 Abs. 1 und 2 GG). Der Vorschlag sieht vor, die Regelung in diesen Artikel zu den Ausschlussgründen zu verschieben und an die zwingende übergeordnete Regelung anzupassen. Neu wird der Inhalt auf zwei Absätze aufgeteilt.
	Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.	<p>Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los. Die Wahl ist also nicht ungültig.</p> <p>Bei einer Ausschlusskonstellation muss eine Konfliktregelung über die Einsitznahme in das betreffende Amt entscheiden. Das schliesst nicht aus, dass eine Person, welche mehr Stimmen als eine mit ihr im Ausschlussverhältnis stehende Person erhalten hat, zugunsten dieser Person auf die Annahme der Wahl verzichtet.</p> <p>Die Tatsache, dass im Falle einer Wahl einer Person ein Ausschlussgrund mit einer bereits in demselben Amt tätigen Person entsteht, ist nicht von vorneherein ein Grund für eine Unwählbarkeit. Die Ungültigkeit der Wahl wird aber von Gesetzes wegen angenommen, sofern die im Amt stehende Person, ohne dass</p>

		sie sich gleichzeitig zur Wiederwahl zu stellen hat, in ihrem Amt verbleibt.
<b>Art. 14 Ausstandspflicht</b>	<b>Art. 16 Ausstandspflicht</b>	
Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Sachgeschäfte in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Sachgeschäfte in Ausstand zu treten, wenn <del>es er</del> selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 15 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Die Ausstandspflicht soll die unkontrollierte Beeinflussung einer Behörde durch private Interessen verhindern und ist durch Art. 33 GG zwingend vorgegeben.  Redaktionelle Anpassung
Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person angehören, in Ausstand zu treten.	Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person angehören, in Ausstand zu treten.	
	<b>Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</b>	Ergänzung zwingenden Rechts gem. Art. 33 GG
<b>Art. 15 Petitionsrecht</b>	<b>Art. 17 Petitionsrecht</b>	
Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. <b>Jede Person <del>jeder Gemeindegewohner</del></b> kann Anträge, Begehren und Beschwerden <b>dem Gemeindevorstand den Gemeindebehörden</b> schriftlich einreichen. Dieser <del>er</del> ist verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.	Das Petitionsrecht steht jeder Gemeindegewohnerin bzw. jedem Gemeindegewohner bereits aufgrund von Art. 33 der Bundesverfassung zu. Art. 16 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 94 Gesetz über die Politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) gibt vor, dass Personen über die Behandlung ihrer Petition in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt werden müssen. Eine zeitliche Vorgabe in Form einer Frist wird hierfür vom übergeordneten Recht nicht gesetzt.

		Der Vorschlag sieht vor, die 6-Monatsfrist für die Stellungnahme unverändert zu belassen.
	<b>Art. 18 Auskunftsrecht</b>	
	In der Gemeindeversammlung kann <b>jeder oder jeder</b> Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.	Diese Bestimmung von Art. 20 der geltenden Gemeindeverfassung verschoben. Vgl. Erläuterung zu Art. 23 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung
	<b>Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen.</b> Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.	Diese Bestimmung gibt das in Art. 16 Abs. 2 GG statuierte minimale Informationsrecht der Gemeindeversammlung wieder.
	<b>Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.</b>	
<b>Art. 16 Initiativrecht</b>	<b>Art. 19 Initiativrecht</b>	
Fünzig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.	<b>Hundertfünfzig Fünfzig</b> in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.	Nach Art. 75 Abs. 1 lit. a GPR kommt mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten das Recht zu, eine Initiative einzureichen.  Der Vorschlag sieht vor, die Unterschriftenzahl auf neu 150 zu erhöhen.  Mit aktuell 1099 Stimmberechtigten müssen knapp 13.6 % gesammelt werden, was mit Blick auf die Wichtigkeit der politischen Mitspracherechte sinnvoll ist. Möglich wäre auf Basis des übergeordneten Rechts eine Quote von 25%.
Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.	Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.	Zwingend vorgeschrieben ist nach Art. 73 GPR einzig ein Initiativrecht in der Form der allgemeinen Anregung.

		Der Vorschlag sieht vor, die Form des ausgearbeiteten Entwurfs unverändert beizubehalten. Damit werden die politischen Rechte nicht eingeschränkt.
Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kommt auch zustande, wenn sie von der Gemeindeversammlung auf Antrag eines Stimmberechtigten als Motion erheblich erklärt wird.	Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kommt auch zustande, wenn sie von der Gemeindeversammlung auf Antrag eines Stimmberechtigten als Motion erheblich erklärt wird.	
<b>Art. 17 Verfahren bei Initiativen</b>	<b>Art. 20 Verfahren bei Initiativen</b>	
Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung, spätestens innert 12 Monaten nach der Einreichung zusammen mit einem Gutachten der Gemeindeversammlung der Abstimmung zu unterbreiten. Ist die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung eingegangen, ist über ein vom Gemeindevorstand ausgearbeiteter Vorschlag abzustimmen.	<b>Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.</b>	Gemäss Art. 75 Abs. 2 GPR ist spätestens innert Jahresfrist über eine Initiative abzustimmen. Die Frist kann verkürzt werden.  Der Vorschlag sieht vor, die 12-monatige Frist beizubehalten.  Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen sowie Ergänzungen im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde.
Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.	Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. <b>An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.</b>	Der Vorstand hat in jedem Fall das Recht, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.  Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde.
<b>Art. 18 Rückzug der Initiative</b>	<b>Art. 21 Rückzug der Initiative</b>	

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 19 Rechtswidrige Initiative</b>	<b>Art. 22 Rechtswidrige Initiative</b>	
Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.	Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.	Zwingende Vorgabe gemäss Art. 77 GPR  Anpassung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde
Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	
<b>Art. 20 Auskunft/Motion</b>	<b>Art. 23 Auskunft/Motionsrecht</b>	
In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber innerhalb von 12 Monaten der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.	<del>In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der</del> Jede oder jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel in der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber innerhalb von 12 Monaten der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.	In dieser Verfassungsbestimmung werden das Auskunftsrecht sowie das Motionsrecht vermischt, was sie etwas unübersichtlich macht. Der Vorschlag sieht deshalb vor, stattdessen zwei Artikel zu führen und das Auskunftsrecht in die vorbestehenden Art. 18 des Entwurfs der neuen Verfassung zu verschieben.  Das Recht eine Motion [sog. Einzelinitiative] einreichen zu können, ist durch Art. 75 Abs. 1 lit. b GPR gegeben. Das Begehren wird anlässlich der Gemeindeversammlung meist mündlich unter dem Traktandum "Varia" gestellt. Die zwingenden Bestimmungen zum Initiativrecht finden auch auf die Motion Anwendung.
	<b>Art. 24 Fakultatives Referendum</b>	

	100 Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Artikel 34 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.	Es steht den Gemeinden frei, ob sie ein fakultatives Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung vorsehen wollen oder nicht. Ob sich sodann das Referendumsrecht auf sämtliche oder nur auf ausgewählte Beschlüsse beziehen soll, liegt ebenfalls in ihrer Regelungsfreiheit.  Der Vorschlag sieht vor, dass 100 Stimmberechtigte ein fakultatives Referendum verlangen können. Vgl. auch Art. 34 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung
	Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.	Der Vorschlag sieht vor, die Referendumsfrist bei 30 Tagen festzusetzen.
	Die Abstimmung soll in der Regel innert 12 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.	Die Frist, innert welcher die Abstimmung durchzuführen ist, legt die Gemeinde fest. In der Regel erfolgt die Abstimmung am nächsten eidgenössischen Abstimmungstermin. Der Vorschlag sieht eine Frist von 12 Monaten vor.
	Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.	
	<b>Art. 25 Wiedererwägung</b>	
	Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter	Dieser Artikel wird im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde ergänzt und systematisch vom Artikel der Gemeindeversammlung in dieses erste Kapitel verschoben. Vgl. Kommentar zum Art. 36 der geltenden Gemeindeverfassung.
	Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit	Zwingende Vorgabe gemäss Art. 19 GG. Die Beschlussfassung über das Geschäft findet in

	Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	einem zweistufigen Verfahren statt. An der Gemeindeversammlung wird in einer ersten Abstimmung über die Eintretensfrage entschieden, worauf nach Zustandekommen der Zweidrittelsmehrheit über das Geschäft beraten und darüber abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei einer Urnenabstimmung ist der Urnengemeinde eine Doppelfrage zu unterbreiten, d. h. in einer ersten Frage hat sie sich zur Frage des Eintretens zu äussern und in einer zweiten darüber, ob sie den früheren Beschluss bestätigen oder ändern möchte.)
<b>Art. 21 Verantwortlichkeit</b>	<b>Art. 26 Verantwortlichkeit</b>	
Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.	Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.	Dem Gesetz über die Staatshaftung (SHG; BR 170.050) unterstehen die Gemeinden zwingend gemäss übergeordnetem Recht.
<b>Art. 22 Beschwerderecht</b>	<b>Art. 27 Beschwerderecht</b>	
Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Das Beschwerderecht ergibt sich aus dem kantonalen Recht (insb. VRG, KRG, etc.) oder kommunalem Recht (falls interkommunale Rechtsmittel z.B. von Geschäftsleitung an Gemeindevorstand vorgesehen sind).
<b>Art. 23 Protokoll</b>	<b>Art. 28 Protokoll</b>	
Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.	Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.	Der Vorschlag sieht vor die Bestimmung der geltenden Gemeindeverfassung zu übernehmen.

<p>Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschliessend gemäss Informationsreglement der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann dabei auch über elektronische Medien, wie beispielsweise Internet, erfolgen.</p>	<p>Diese sind <del>von</del> <b>von der Protokollführerin oder dem vom</b> Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung <del>von der oder dem vom</del> Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschliessend gemäss Informations<b>verordnungreglement</b> der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann dabei auch über elektronische Medien, wie beispielsweise <b>das</b> Internet, erfolgen.</p>	<p>Die Protokolle müssen auf ortsübliche Weise publiziert werden. Sofern die Gemeinden nicht explizite Regelungen dazu erlassen, kommen der bisherigen Publikationspraxis grosse Bedeutung zu. Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht vorgeschrieben, jedoch möglich.</p> <p>Die Publikation im Internet war in der geltenden Gemeindeverfassung bereits vorgesehen und wird unverändert in die neue Verfassung übernommen. Des Weiteren wird auf die Informationsverordnung der Gemeinde Rhäzüns verwiesen.</p> <p>Keine inhaltlichen Änderungen; lediglich redaktionelle Anpassungen und Anpassung an die aktuelle Normstruktur.</p>
<p><b>Art. 24 Einsichtnahme in die Protokolle</b></p>	<p><b>Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle</b></p>	
<p>Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen zur Einsicht offen.</p>	<p>Die Protokolle der <b>öffentlichen</b> Gemeindeversammlung stehen zur Einsicht offen.</p>	
<p>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p>	<p>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p>	<p>Gemäss Art. 22 Abs. 1 GG sind die Gemeindeversammlungen öffentlich. Nur in seltenen Ausnahmefällen wäre denkbar, dass sie unter Ausschluss der Nichtstimmberechtigten stattfinden (vgl. Art. 22 Abs. 3 GG). Wenn die Versammlung nicht öffentlich ist, ist es das Protokoll auch nicht. Dies wird mit dem eingeführten Wort „öffentlichen“ präzisiert.</p>
<p>Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushängung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>	<p>Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushängung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>	<p>Nach Art. 12 Abs. 1 GG hat jedermann ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Gemeindeversammlung, d.h. nicht bloss Stimmbürger.</p> <p>Die Einsichtnahme in die Protokolle wird in Art. 12 GG geregelt. Die Gemeindebehörden halten ihre Sitzungen unter Ausschluss der</p>
<p>Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.</p>	<p>Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.</p>	

		<p>Öffentlichkeit ab. Die Wahrung der freien Willensbildung solcher Behörden verlangt nicht nur geheime Sitzungen (Art. 30 GG), sondern auch, dass die Meinungsäusserungen der einzelnen Mitglieder der Behörde nicht bekannt werden. Eine generelle, unbesehene Einsicht in die Protokolle von Gemeindebehörden ist daher nicht statthaft.</p> <p>Die Gemeinde Rhäzüns hat eine Informationsverordnung, welche die Informationen der Gemeinde an die Bevölkerung ausführlich regelt und eine offene Informationspolitik vorsieht. Vgl. Informationsverordnung der Gemeinde Rhäzüns</p>
<b>II. Gemeindeorganisation</b>	<b>II. Gemeindeorganisation</b>	
<b>Art. 25 Organe der Gemeinde</b>	<b>Art. 30 Organe der Gemeinde</b>	
	<p>Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde. Vgl. nachfolgend.
<p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <p>A) die Gemeindeversammlung                  B) der Gemeindevorstand                  C) die Geschäftsprüfungskommission</p>	<p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <p>A) die Urnengemeinde;                  B) die Gemeindeversammlung;                  C) der Gemeindevorstand;                  D) die Geschäftsprüfungskommission.</p>	Der Vorschlag sieht vor, neu eine Urnengemeinde einzuführen.
	<b>A) Die Urnengemeinde</b>	
	<b>Art. 31 Befugnisse</b>	

	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;</li> <li>2. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</li> <li>3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;</li> </ol>	<p>Der Vorschlag sieht vor, den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung, den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden sowie Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist, der Beschlussfassung der Urnengemeinde zu unterstellen. Wahlbefugnisse sollen der Urnengemeinde keine zukommen. Sie sollen weiterhin bei der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindevorstand bleiben.</p>
	<b>Art. 32 Vorberatung</b>	
	<p>Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.</p>	<p>Zwingende Vorgabe gem. Art. 20 Abs. 2 GG</p>
<b>A) Die Gemeindeversammlung</b>	<b>B) Die Gemeindeversammlung</b>	
<b>Art. 26 Gemeindeversammlung</b>		
<p>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.</p>	<p><i>[gestrichen]</i></p>	<p>Artikel wurde im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde verschoben und angepasst. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rhäzüns bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde (neu) und in der Gemeindeversammlung aus. Vgl. Art. 30 Abs. 1 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung</p>
<b>Art. 27 Befugnisse</b>	<b>Art. 33 Befugnisse</b>	
<p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p>	<p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p>	

<p>1. die Vornahme der Wahlen. Sie wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Gemeindepräsidenten</li> <li>b) die vier Mitglieder des Vorstandes</li> <li>c) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</li> </ul>	<p>1. <del>die Vornahme der Wahlen.</del> Sie wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <del>das Gemeindepräsidium den Gemeindepräsidenten</del></li> <li>b) die vier Mitglieder des Vorstandes</li> <li>c) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</li> </ul>	<p>Der Vorschlag sieht vor, die Wahlen bei der Gemeindeversammlung zu belassen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;</p>	<p>2. der Erlass und die Abänderung <del>der Gemeindeverfassung und</del> der Gemeindegesetze;</p>	<p>Der Vorschlag sieht vor, dass der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung in die Zuständigkeit der Urngemeinde fallen.</p>
<p>3. die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</p>	<p>3. die Genehmigung des Budgets und der <del>Gemeinde</del>Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</p>	<p>Zwingende Zuständigkeit der Stimmbevölkerung (Art. 14 GG); Redaktionelle Anpassung</p>
<p>4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;</p>	<p>4. Die Beschlussfassung <del>von frei bestimmbar</del>en einmaligen Ausgaben im Betrag von über CHF 400'000 für den gleichen Gegenstand und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Betrag von über CHF 40'000 für den gleichen Gegenstand <del>die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;</del></p>	<p>Bisher war für einzelne Ausgaben, die im Budget vorgesehen sind, gemäss Verfassung keine separate Abstimmung erforderlich. Neu soll für jede frei bestimmbare Ausgabe ein Verpflichtungskredit und ein Budgetkredit eingeholt werden. Die Gemeindeversammlung hat bei wichtigen Einzelgeschäften ausserhalb des Budgets immer eine Abstimmung vorzunehmen und behält auch über das Budget stets das letzte Wort.</p> <p>Der Gemeindevorstand hat sich intensiv mit den Finanzkompetenzen auseinandergesetzt. Nach sorgfältiger Prüfung gelangt er in Übereinstimmung mit der Verfassungskommission zum Schluss, dass für die Gemeindeversammlung eine Beschlusskompetenz für einmalige Ausgaben im Betrag von über CHF 400'000 und für wiederkehrende Ausgaben im Betrag von CHF 40'000 sachgerecht und angemessen ist.</p>
<p>5. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Auflösung von</p>	<p>5. <del>die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder</del></p>	<p>Redaktionelle Anpassung an eine übliche Formulierung sowie an Art. 45 Ziff. 9 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung. Ergänzung</p>

<p>Dienstbarkeiten und Grundlasten. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde sowie die Kompetenzen des Gemeindevorstandes;</p>	<p><del>baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 400'000 übersteigt. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten.</del> Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde sowie die Kompetenzen des Gemeindevorstandes;</p>	<p>der finanziellen Kompetenz im Umfang der allgemeinen Ausgabenkompetenz.</p>
	<p>6. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;</p>	<p>In Art. 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden; (FHV; BR 710.200) sind Regelungen betreffend Zuständigkeiten bei Mehrausgaben enthalten.</p> <p>Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus und braucht es einen Zusatzkredit, so bestimmt sich - ohne Regelung der Gemeinde für das Sprechen von Zusatzkrediten - die Zuständigkeit nach dem neuen Gesamtkredit (Art. 8 Abs. 3). Der Vorschlag sieht deshalb vor, eine entsprechende Bestimmung für Nachtrags- und Zusatzkredite aufzunehmen.</p>
<p>6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;</p>	<p>7. die Aufnahme neuer Anleihen, das Eingehen von Bürgschaften <b>sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt;</b></p>	<p>Zusammenführung mit Ziff. 9 nachstehend</p>
<p>7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p>	<p>8. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p>	
<p>8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,</p>	<p>9. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,</p>	<p>Da in Art. 14 Ziff. des GG der Austritt explizit erwähnt wird, sieht der Vorschlag zur Vermeidung von Unsicherheiten vor, die Auflösung</p>

Korporationen und regionalen Institutionen und den Beitritt zu solchen;	Korporationen und regionalen Institutionen und den Beitritt <b>sowie Austritt zu bzw. aus</b> solchen;	von Gemeindeverbänden in dieser Bestimmung ebenfalls ausdrücklich aufzuführen.
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.	<del>9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.</del>	
	<b>Art. 34 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse</b>	
	Dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 24 unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung: 1. Die Beschlussfassung von frei bestimmbar einmahligen Ausgaben im Betrag von über CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand.	Der Vorschlag sieht vor, Ausgaben von mehr als CHF 500'000 dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
<b>Art. 28 Einberufung, Traktanden</b>	<b>Art. 35 Einberufung, <del>Traktanden-Verfahren</del></b>	
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.	Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.	
Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.	Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.	
	<b>Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Homepage der Gemeinde.</b>	Der Vorschlag sieht vor, die Terminologie des übergeordneten Rechts in die Gemeindeverfassung zu übernehmen. In der Regel erfolgt die Zustellung per Post und mittels Publikation auf der Internetseite der Gemeinde.

	Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht	Ergänzung gemäss Art. 21 Abs. 3 GG; Die Bestimmung ist Ausfluss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.
<b>Art. 29 Beschlussfähigkeit</b>	<b>Art. 36 Beschlussfähigkeit</b>	
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	
<b>Art. 30 Versammlungsleitung</b>	<b>Art. 37 Versammlungsleitung</b>	
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.	Die Gemeindeversammlung wird <del>von der Gemeindepräsidentin oder dem</del> <del>vom</del> Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt <del>die</del> Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an <del>ihre</del> <del>oder</del> seine Stelle.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 31 Vorberatung</b>	<b>Art. 38 Vorberatung</b>	
Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.	Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.	
<b>Art. 32 Stimmzähler</b>	<b>Art. 39 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler</b>	
Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.	Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler.	
	<b>Art. 40 Öffentlichkeit</b>	
	Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.	Ergänzung zwingender Vorgaben gemäss Art. 22 GG
	Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte	

	Person kann verlangen, dass ihre Äusserung und Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.	
	Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.	
<b>Art. 33 Abstimmungsmodus</b>	<b>Art. 41 Abstimmungsmodus</b>	
Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden <del>Stimmberechtigten</del> <b>Personen</b> dies verlangt.	Redaktionelle Anpassung
	Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	Von absolutem Mehr spricht man bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit soll die Vorlage abgelehnt sein. Die Inkonsequenz bei einer offenen oder schriftlichen Abstimmung wird beseitigt.
Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden.	<i>[gestrichen]</i>	Der Vorschlag sieht vor, keine weitergehenden inhaltlichen Änderungen vorzunehmen.
Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.	<i>[gestrichen]</i>	
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	<i>[gestrichen]</i>	
<b>Art. 34 Wahlmodus</b>	<b>Art. 42 Wahlmodus</b>	
Die Wahlen gemäss Artikel 27 Ziffer 1 werden in offener Gemeindeversammlung auf freien Vorschlag der Stimmberechtigten einzeln nach Kandidaten durchgeführt. Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ämter zu besetzen sind, erfolgt die Wahl schriftlich, ansonsten mit offenem Handmehr.	Die Wahlen gemäss Artikel 33 Ziffer 1 werden in offener Gemeindeversammlung auf freien Vorschlag der Stimmberechtigten <del>einzeln nach Kandidaten</del> <b>einzelne Kandidaten</b> durchgeführt. Werden mehr <del>Kandidierende Kandidaten</del> vorgeschlagen als Ämter zu besetzen sind, erfolgt die Wahl schriftlich, ansonsten mit offenem Handmehr.	Redaktionelle Anpassung. Die Wahlen des Gemeindepräsidiums einerseits und der vier Gemeindevorstandsmitglieder andererseits werden separat durchgeführt. Die Wahlen der vier Gemeindevorstandsmitglieder erfolgen als Gesamtwahlen.

Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	
Gewählt sind jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.	<del>Gewählt sind jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</del> Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.	Der Vorschlag sieht das absolute Mehr für den ersten Wahlgang und das relative Mehr für den zweiten Wahlgang vor. Dies entspricht einer üblichen Regelung.
	Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.	Vgl. oben
	Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).	
	Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los.	
<b>Art. 35 Wahlen in verschiedene Ämter</b>		
Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die	<del>[gestrichen]</del>	Es wird aus systematischen Gründen empfohlen, diese Regelungen in das erste Kapitel zur Unvereinbarkeit bzw. zum Ausschluss zu verschieben. Vgl. Art. 14 f. des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung

Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.		
<b>Art. 36 Wiedererwägung</b>		
Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter	<i>[gestrichen]</i>	Dieser Artikel wird im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde ergänzt und systematisch in das erste Kapitel der Gemeindeverfassung verschoben. Vgl. Art. 24 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung
Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.		
<b>B) Der Gemeindevorstand</b>	<b>C) Der Gemeindevorstand</b>	
<b>Art. 37 Funktion und Zusammensetzung</b>	<b>Art. 43 Funktion und Zusammensetzung</b>	
Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.	Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.	
Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie aus vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst.	Er besteht aus <b>der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten</b> sowie aus vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst.	Redaktionelle Anpassung
Die Aufteilung in Departemente und die Regelung der Stellvertretung ist der Gemeinde durch Publikation zur Kenntnis zu bringen.	Die Aufteilung in Departemente und die Regelung der Stellvertretung ist der Gemeinde durch Publikation zur Kenntnis zu bringen.	
<b>Art. 38 Sitzungen</b>	<b>Art. 44 Sitzungen</b>	
Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch	Der Gemeindevorstand wird durch <b>die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten</b>	Redaktionelle Anpassung

dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	oder gegebenenfalls durch <b>die Stellvertretung dessen-Stellvertreter</b> einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	
Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist <b>die Präsidentin oder</b> der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 39 Beschlussfähigkeit</b>		
Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	<i>[gestrichen]</i>	Der Vorschlag sieht vor, die Beschlussfähigkeit neu für alle Behörden unter dem allgemeinen Teil zu regeln und zwar einheitlich bei Anwesenheit einer Mehrheit der Behördenmitglieder (vgl. Art. 11 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung). Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.
<b>Art. 40 Abstimmungen und Wahlen</b>		
Für alle Entscheide gilt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	<i>[gestrichen]</i>	Der Vorschlag sieht vor, den Wahl- und Abstimmungsmodus neu für alle Behörden einheitlich unter dem allgemeinen Teil zu regeln (vgl. Art. 11 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung).
Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	<i>[gestrichen]</i>	
<b>Art. 41 Befugnisse</b>	<b>Art. 45 Befugnisse</b>	
Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:	Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:	Die Aufgaben einer Gemeinde bzw. deren Erfüllung sind lückenlos auf die verschiedenen Gemeindeorgane aufzuteilen. Mit der in Abs. 1 enthaltenen subsidiären Generalkompetenz werden in Übereinstimmung mit Art. 37 Abs. 1 GG allfällige Lücken in der Kompetenzordnung in der Weise geschlossen, dass dem Gemeindevorstand die Verantwortung für alle

		Aufgaben zukommt, welche nicht durch das übergeordnete Recht oder das Gemeinderecht einem anderen Organ zugewiesen sind.
1. die Verantwortung für den Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;	1. die Verantwortung für den Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;	
2. ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen Gemeindefunktionären und die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung;	2. <del>die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen Gemeindefunktionären und die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung;</del>	Redaktionelle Vereinfachung
3. der Erlass des Organisationsreglements für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen;	3. der Erlass <del>der Organisationsverordnung des Organisationsreglements</del> für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen;	Redaktionelle Anpassung an die geltende Normstruktur.  Gemäss Art. 55 GG sollen auf Gemeindeebene Erlasse nur noch als Verfassung, Gesetz und Verordnung ergehen. Andere Bezeichnungen sollen zukünftig nicht mehr verwendet werden. Reglemente bleiben aber selbstverständlich weiterhin gültig.
4. der Erlass und die Änderungen der übrigen Verordnungen und Reglemente;	4. der Erlass und die Änderungen der übrigen Verordnungen <del>und Reglemente</del> ;	
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verantwortung über sämtliche Verwaltungsfächer;	5. die Verwaltung des Gemeindevermögens <del>und die Verantwortung über sämtliche Verwaltungsfächer</del> ;	Vgl. Ziffer 2 oben
6. die Erstellung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres und die Erstellung des Budgets. Die Genehmigung des Budgets hat vor Beginn des neuen Rechtsjahres zu erfolgen;	6. die Erstellung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres und die Erstellung des Budgets. Die Genehmigung des Budgets hat vor Beginn des neuen Rechtsjahres zu erfolgen;	

7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;	7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;	
8. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:	9. <del>die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind</del> Die Beschlussfassung von frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben im Betrag bis zu CHF 400'000 für den gleichen Gegenstand und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Betrag bis zu CHF 40'000 für den gleichen Gegenstand;	Der Vorschlag sieht vor, dem Gemeindevorstand Finanzkompetenzen bis zu einem Betrag von CHF 400'000 zuzusprechen.  Vgl. auch Bemerkung zu Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung. Zudem redaktionelle Anpassung.
a) einmalige neue Ausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrag von Fr. 50'000.--, jedoch maximal Fr. 200'000 kumuliert;	<del>[gestrichen]</del>	Vgl. neue Ziff. 8
b) wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 5'000.--, pro Jahr jedoch 20'000 kumuliert;	<del>[gestrichen]</del>	Vgl. neue Ziff. 8
c) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzliche Ausnützung sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000.-- nicht übersteigt.	10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzliche Ausnützung sowie die Einräumung von <del>anderen</del> beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses <del>CHF Fr. 400'000.--</del> nicht übersteigt.	Der Vorschlag sieht vor, die Kompetenz analog der Finanzkompetenz von Ziff. 8 vorstehend zu erhöhen.  Redaktionelle Anpassung
d) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.--.	10. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von <del>CHF Fr. 400'000.--</del>	Der Vorschlag sieht vor, die Kompetenz analog der Finanzkompetenz von Ziff. 8 vorstehend zu erhöhen.  Redaktionelle Anpassung
	11. <del>die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 20 % für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 400'000;</del>	Vgl. Bemerkung zu Art. 32 Ziff. 6 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung

11. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;	12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;	
12. der Entscheid über das Ergreifen von Rechtsmitteln und das Führen von Rechtsmittelverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;	13. der Entscheid über das Ergreifen von Rechtsmitteln und das Führen von Rechtsmittelverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;	
13. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren. Der Entscheid über Steuerbussen kann der Gemeindevorstand an die Geschäftsleitung delegieren;	14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren. Der Entscheid über Steuerbussen kann der Gemeindevorstand an die Geschäftsleitung delegieren;	
12. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik	15. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik	
13. Grenzbereinigungen sowie dingliche Verfügungen über das Grundeigentum, soweit diese 400 m <sup>2</sup> nicht überschreiten und die finanzielle Auswirkung innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes liegt;	<i>[gestrichen]</i>	Diese Kompetenzen benötigt es nicht zwingend. Der Vorschlag sieht vor, diese Kompetenz zu streichen. Es sollen künftig die allgemeinen Ausgabenkompetenzen zur Anwendung kommen.
Der Gemeindevorstand kann Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, soweit sie nach dieser Verfassung oder nach übergeordnetem Recht nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen.	Der Gemeindevorstand kann Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, soweit sie nach dieser Verfassung oder nach übergeordnetem Recht nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen.	
<b>Art. 42 Wahlbefugnisse</b>	<b>Art. 46 Wahlbefugnisse</b>	
Der Gemeindevorstand wählt: 1. die Geschäftsleitung; 2. die Mitglieder der Schulkommission 3. die Mitglieder der Baukommission, falls nicht ein Bauamt geführt wird; 4. die Mitglieder der übrigen Kommissionen, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission;	Der Gemeindevorstand wählt: 1. die Geschäftsleitung; 2. die Mitglieder der Schulkommission; 3. die Mitglieder der Baukommission, falls nicht ein Bauamt geführt wird; 4. die Mitglieder der übrigen Kommissionen, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission;	Redaktionelle Anpassung

5. die Delegierten in Zweckverbände; 6. die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen ist.	5. die Delegierten in Zweckverbände; 6. die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen ist.	
<b>Art. 43 Vertretung der Gemeinde nach aussen</b>	<b>Art. 47 Vertretung der Gemeinde nach aussen</b>	
Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.	Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.	
Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeganzlist bzw. einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.	<del>Das Gemeindepräsidium Der Gemeindepräsident</del> oder dessen <del>Stellvertretung Stellvertreter</del> führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit <del>der Gemeindeganzlistin oder</del> dem Gemeindeganzlist bzw. einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 44 Sachgebiete</b>	<b>Art. 48 Sachgebiete</b>	
Die Gemeindeaufgaben sind nach Sachgebieten aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Sachgebietes inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen.	Die Gemeindeaufgaben sind nach Sachgebieten aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Sachgebietes inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen.	
<b>Art. 45 Gemeindepräsident</b>	<b>Art. 49 Gemeindepräsident</b>	
Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.	<del>Die Gemeindepräsidentin oder der</del> Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.	Redaktionelle Anpassung
Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	<del>Die Gemeindepräsidentin oder der</del> Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. <del>Sie oder er</del> sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	Redaktionelle Anpassung

Ihm obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000, die im Budget nicht vorgesehen sind. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.	<del>Ihm</del> Dem Gemeindepräsidium obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000 für den gleichen Gegenstand, die im Budget nicht vorgesehen sind. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.	Redaktionelle Anpassung
In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	In dringenden Fällen kann er das Gemeindepräsidium vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	Redaktionelle Anpassung
<b>C) Die Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>D) Die Geschäftsprüfungskommission</b>	
<b>Art. 46 Zusammensetzung</b>	<b>Art. 50 Zusammensetzung</b>	
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	
<b>Art. 47 Aufgaben</b>	<b>Art. 51 Aufgaben</b>	
Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Zwingend von der GPK zu erfüllende Aufgaben gem. Art. 42 Abs. 1 GG. Redaktionelle Anpassung
Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand, das Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.	Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand, das Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.	
Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.	Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.	

<b>III. Verwaltungszweige</b>	<b>III. Verwaltungszweige</b>	
<b>1. Schulwesen</b>	<b>1. Schulwesen</b>	
<b>Art. 48 Schulkommission</b>	<b>Art. 52 Schulkommission</b>	
Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das mit der Leitung des Schulwesens betraute Mitglied des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Präsident der Schulkommission.	Die Schulkommission besteht aus <del>der Präsidentin oder dem</del> Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das mit der Leitung des Schulwesens betraute Mitglied des Gemeindevorstandes <del>hat ist</del> von Amtes wegen <del>Präsident das Präsidium</del> der Schulkommission <del>inne</del> .	Redaktionelle Anpassung; Es werden keine inhaltlichen Änderungen vorgeschlagen.  Bestimmungen zum Schulrat sind notwendig, da die Gemeinde, selbst Trägerin der öffentlichen Volksschule ist und nicht etwa ein Gemeindeverband. Der Schulrat muss gemäss Art. 92 Abs. 1 Schulgesetz aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
Die Schulkommission führt über ihre Verhandlungen Protokoll.	Die Schulkommission führt über ihre Verhandlungen Protokoll.	
<b>Art. 49 Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>Art. 53 Aufgaben und Kompetenzen</b>	
Der Schulkommission obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.	Der Schulkommission obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.	Gemäss Art. 92 Abs. 2 Schulgesetz ist der Schulrat zwingend für die Leitung und Beaufsichtigung sowie die Vertretung der Schule nach aussen zuständig. Ihm kommt zudem die subsidiäre Generalkompetenz betreffend den Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse im Schulbereich zu, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
Der Schulkommission steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:	Der Schulkommission steht neben den <del>in der im</del> kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im Weiteren zu:	Redaktionelle Anpassung (Verordnungen etc. werden eingeschlossen).
1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung gemeinsam mit dem Gemeindevorstand;	1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung gemeinsam mit dem Gemeindevorstand;	

2. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen gemeinsam mit der Schulleitung;	2. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen gemeinsam mit der Schulleitung;	
3. die Vorbereitung des Schulgesetzes und des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes für die Abschlussberatung und den Antrag an die Gemeindeversammlung.	3. die Vorbereitung des Schulgesetzes und des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes für die Abschlussberatung und den Antrag an die Gemeindeversammlung.	
4. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien	4. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien	
5. Der Schulkommission obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000, die im Budget nicht vorgesehen sind. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.	5. Der Schulkommission obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000 <b>für den gleichen Gegenstand, die im Budget nicht vorgesehen sind.</b> Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.	Vgl. auch Bemerkung zu Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung. Zudem redaktionelle Anpassung.
6. Zur Erfüllung der operativen Aufgaben ist die Schulleitung zuständig.	6. Zur Erfüllung der operativen Aufgaben ist die Schulleitung zuständig.	
<b>2. Weitere Kommissionen</b>	<b>2. Weitere Kommissionen</b>	
<b>Art. 50 Baukommission / Bauamt</b>	<b>Art. 54 Baukommission / Bauamt</b>	
Die Gemeinde führt entweder ein Bauamt oder eine Baukommission als Fachinstanz für Baubewilligungen. Falls der Gemeindevorstand anstelle eines Bauamts eine Baukommission einsetzt, so besteht diese aus drei Mitgliedern. Der zuständige Sachbereichsverantwortliche des Gemeindevorstands ist Mitglied der Baukommission und präsidiert sie.	Die Gemeinde führt entweder ein Bauamt oder eine Baukommission als Fachinstanz für Baubewilligungen. Falls der Gemeindevorstand anstelle eines Bauamts eine Baukommission einsetzt, so besteht diese aus drei Mitgliedern. Der zuständige Sachbereichsverantwortliche des Gemeindevorstands ist Mitglied der Baukommission und präsidiert sie.	
<b>Art. 51 Weitere Kommissionen</b>	<b>Art. 55 Weitere Kommissionen</b>	
Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.	Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere <b>nichtständige</b> Kommissionen einsetzen.	Angleichung an die Regelung gem. Art. 40 Abs. 3 GG.

		Für die Besorgung bestimmter Aufgaben beziehungsweise für die Fachberatung können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden. Diese können mit eigenen Verwaltungsbefugnissen ausgestattet sein.
<b>3. Geschäftsleitung/Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal</b>	<b>3. Geschäftsleitung/Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal</b>	
<b>Art. 52 Geschäftsleitung</b>	<b>Art. 56 Geschäftsleitung</b>	
Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Leiter Administration (Gemeindekanzlist), dem Leiter Betrieb und dem Schulleiter. Das Organisationsreglement regelt die Aufteilung der Arbeit.	Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidium, der Leitung Administration (Gemeindekanzlist/Gemeindekanzlistin), der Leitung Betrieb und der Schulleitung. Das Organisationsreglementverordnung regelt die Aufteilung der Arbeit.	Redaktionelle Anpassung
Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.	Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.	
Sie verfügt über ausgewählte Entscheidungskompetenzen, die ihr durch Gesetz oder das Organisationsreglement zugewiesen werden.	Sie verfügt über ausgewählte Entscheidungskompetenzen, die ihr durch Gesetz oder das Organisationsreglement zugewiesen werden.	
Der Geschäftsleitung obliegt die Beschlussfassung über frei bestimmbar Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:	Der Geschäftsleitung obliegt die Beschlussfassung über frei bestimmbar Ausgaben, <del>die im Budget nicht vorgesehen sind:</del>	
a) bis CHF 5'000. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 20'000 pro Jahr nicht übersteigen;	a) bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 20'000 pro Jahr nicht übersteigen;	Redaktionelle Anpassungen
b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben: bis CHF 2'000. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen;	b) <del>bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben:</del> bis CHF 2'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen;	Redaktionelle Anpassungen

Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.	Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.	
Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu.	Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu.	
Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.	Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.	
<b>Art. 53 Gemeindeverwaltung</b>	<b>Art. 57 Gemeindeverwaltung</b>	
Die Gemeindekanzlei besorgt das gesamte Rechnungswesen und alle übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.	Die Gemeinde <del>verwaltung</del> kanzlei besorgt das gesamte Rechnungswesen und alle übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.	Terminologische Vereinheitlichung
<b>Art. 54 Anstellung des Personals</b>	<b>Art. 58 Anstellung des Personals</b>	
Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.	Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.	
Das Dienstverhältnis und die Besoldung richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht, soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	Das Dienstverhältnis und die Besoldung richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht, soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	
<b>IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben</b>	<b>IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben</b>	
<b>Art. 55 Finanzen</b>	<b>Art. 59 Finanzen</b>	

<p>Der Finanzhaushalt der Gemeinde hat nach den anerkannten Grundsätzen der Haushaltsführung (Grundsatz der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern) sowie nach den Grundsätzen der Rechnungsführung gemäss den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.</p>	<p><b>Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;</li> <li>2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;</li> <li>3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.</li> </ol>	<p>Die Grundsätze für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte finden sich im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) und der FHV für die Gemeinden und sind auch durch die Gemeinden einzuhalten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung; Übernahme der übergeordneten Regelung</p>
	<p><b>Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Sachen im Gemeingebrauch;</li> <li>2. dem Verwaltungsvermögen;</li> <li>3. dem Nutzungsvermögen;</li> <li>4. dem Finanzvermögen.</li> </ol>	<p>Dieser Bestimmung kommt einzig Informationscharakter zu. Die verschiedenen Vermögensarten werden durch das kantonale Recht [vgl. Art. 45 GG, Art. 2 FHG] bzw. die allgemeine Verwaltungsrechtslehre bezeichnet. Der Vorschlag sieht der Vollständigkeit halber vor, die Bestimmung in die Gemeindeverfassung aufzunehmen.</p>
	<p><b>Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</b></p>	<p>In dieser sowie den nachfolgenden vier Bestimmungen werden in den Grundzügen die von der Gemeinde erhobenen öffentlichen Abgaben festgehalten. Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts dem Gemeinwesen schulden. Sie dienen in erster Linie der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs.</p>
<p><b>Art. 56 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen</b></p>	<p><b>Art. 60 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen</b></p>	
<p>Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.</p>	<p>Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.</p>	
<p>Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich</p>	<p>Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich</p>	

bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.	bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.	
Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.	Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.	
<b>Art. 57 Vorzugslasten</b>	<b>Art. 61 Vorzugslasten</b>	
Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.	Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.	
<b>Art. 58 Gebühren</b>	<b>Art. 62 Gebühren</b>	
Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.	Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.	
Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.	Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.	
Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.	Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.	
<b>Art. 59 Steuern</b>	<b>Art. 63 Steuern</b>	

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.	Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung. <b>Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.</b>	Die gesetzlichen Grundlagen für die verschiedenen durch die Gemeinden zu erhebenden bzw. erhobenen Steuern sind im Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern [GKStG; BR 720.200] enthalten. Die Kompetenz zum selbständigen Erlassen von kommunalem Steuerrecht ist je nach Steuerart unterschiedlich stark eingeschränkt.
<b>V. Bürgergemeinde</b>	<b>V. Bürgergemeinde</b>	
<b>Art. 60 Befugnisse</b>	<b>Art. 64 Befugnisse</b>	
Die Befugnisse der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den eigenen Bestimmungen der Bürgergemeinde.	Die Befugnisse der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den eigenen Bestimmungen der Bürgergemeinde.	
<b>VI. Kirchgemeinde</b>	<b>VI. Kirchgemeinde</b>	
<b>Art. 61 Befugnisse</b>	<b>Art. 65 Befugnisse</b>	
Die Rechte der Kirchgemeinden sind nach Massgabe der Bundes- und Kantonsverfassung gewährleistet.	Die Rechte der Kirchgemeinden sind nach Massgabe der Bundes- und Kantonsverfassung gewährleistet.	
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 62 Revision</b>	<b>Art. 66 Revision</b>	
Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.	Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. <del>Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.</del>	Vgl. Art. 66 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung
<b>Art. 63 Inkrafttreten</b>	<b>Art. 66 Inkrafttreten</b>	

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 12. April 2016 in Kraft.	Die vorliegende Verfassung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.	
Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.	Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.	
<b>Art. 64 Aufhebung widersprechender Bestimmungen</b>		
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 11. April 2001. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.	<i>[gestrichen]</i>	
<b>Art. 65 Übergangsbestimmungen</b>		
Die nächste Wahlversammlung erfolgt im Oktober 2016. Ab diesen Wahlen gilt die 4-jährige Amtsperiode.	<i>[gestrichen]</i>	Übergangsbestimmungen sind nicht notwendig.
Die Umwandlung des Schulrats in eine Schulkommission und die Reduktion auf 3 Mitglieder erfolgt spätestens bis August 2016.		

Beschlossen am [...] durch die Gemeindeversammlung